



Jugendförderverein 2020
Oberzent e.V.

Satzung

Inhaltsübersicht

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Fußball-Jugendfördervereins	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Vereinsmittel.....	6
§ 6 Organe des Jugendfördervereins	6
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 9 Kassenprüfung	7
§ 10 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	8
§ 11 Auflösung des Vereins.....	9
§ 12 Schlussbestimmung	10



SATZUNG

des Jugendförderverein 2020 Oberzent e.V.

Präambel

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2020/2021 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs in der Stadt Oberzent übertragen. Der Jugendförderverein (JFV) wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Juniorenmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

SV 1924 Beerfelden e.V.

FC Finkenbachtal 1946 e.V.

SV 1912 Gammelsbach e.V.

TV Hetzbach 1919 e.V.

SG Rothenberg 1946 e.V.

TSV 1963 Sensbachtal e.V.

Türkspor 1979 Beerfelden

Ziel ist es, durch Einsatz von lizenzierten und qualifizierten Trainern und Betreuern viele Spieler und Spielerinnen von der Jugend in den Seniorenbereich der einzelnen Stammvereine zu bringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen **Jugendförderverein 2020 Oberzent**.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2)

Sitz des Vereins ist 64760 Oberzent.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Jugendförderverein (JFV) erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband dessen Satzungen und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 Zweck des Fußball-Jugendfördervereins

(1)

Der Zweck ist die Förderung des Sports und die Jugendförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch sportliche Übungen und Leistungen.

(2)

Im Übrigen haben die Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(3)

Der JFV ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4)

Der JFV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Das Vermögen dient allein gemeinnützigen Zwecken des Sports.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG, Übungsleiterpauschale) festsetzen.

(6)

Durch den JFV soll die Qualität der Jugendarbeit im sportlichen, insbesondere fußballerischen Bereich der beteiligten Vereine erhöht werden. Durch die Freizeitbetreuung der Jugendlichen sollen dabei aber auch allgemeine Zwecke einer Jugendarbeit, insbesondere der Integration und der sozialen Kompetenz gefördert und erreicht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.

(7)

Der JFV sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der jeweils durch den JFV beim hessischen Fußballverband gemeldeten Jugendmannschaften in den Altersklassen G- bis A-Jugend und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Eine Auflösung der Jugendabteilung der Vereine erfolgt in den genannten Altersklassen ausdrücklich nicht. Diese bestehen unverändert fort. Es wird lediglich der Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des HFV auf den JFV übertragen.

(8)

Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Bei einem Wechsel zu einem nicht dem JFV angehörenden Verein ist vom JFV aber zwingend die vom HFV festgelegte Entschädigungszahlung vom aufnehmenden Verein zu verlangen. Bei Nichtzahlung muss eine Freigabe verweigert werden. Bei einem Wechsel zum bisherigen Stammverein entfällt die Entschädigungszahlung und die Freigabe ist sofort zu erteilen. Bei einem Wechsel zu einem der anderen Stammvereine ist eine Entschädigungszahlung in Höhe der vom HFV

festgelegten Summe zu verlangen. Diese Regelungen gelten auch innerhalb des Juniorenbereiches. Mit Spielern, welche sich von anderen Vereinen dem JFV anschließen, kann der Vorstand abweichende Vereinbarungen treffen. Eine Beteiligung der Stammvereine an den vom JFV eingezogenen Entschädigungszahlungen wird in einem Vertrag zwischen den Stammvereinen und dem JFV gesondert geregelt. Der Abschluss ergeht durch Vorstandsbeschluss.

(9)

Der JFV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Der Jugendförderverein besteht:

- a) aus den im JFV gemeldeten Jugendspieler/innen bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die Mitglied eines Stammvereins sind,
- b) aus den Gründungsmitgliedern
- c) aus den Vorstandsmitgliedern
- d) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
- e) aus den Stammvereinen

(2)

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des JFV zu fördern und zu unterstützen.

(3)

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den JFV.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(4)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliedsversammlung festgesetzt.

(5)

Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 31.03. dem JFV anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des JFV zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod (natürliche Personen) oder der Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds.
- b) durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er muss bis zum 01.10. des Geschäftsjahres erklärt werden.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein, nach erfolgter vorheriger Anhörung durch den Vorstand.
Ein Ausschluss kann erfolgen,
- wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des JFV und seiner Ziele zuwiderhandelt oder vereinsschädigend handelt.
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Handlungen
 - wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- d) Die Pflichtmitgliedschaft der Spielerinnen und Spieler endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften. Soll die Mitgliedschaft fortbestehen, ist dies schriftlich durch das Mitglied zu erklären.

(2)

Will ein Stammverein aus dem JFV austreten, so ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Frist beträgt hier 6 Monate zum 30.06. des laufenden Spieljahres. Mit dem Austritt eines Mitglieds oder Stammvereins enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Für den ausscheidenden Stammverein besteht kein Anspruch auf das Vermögen des JFV.

§ 5 Vereinsmittel

(1)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Zuwendungen der Stammvereine, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus kulturellen Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.

(2)

Der JFV erhält vom Stammverein jährlich Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des JFV vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt. Scheidet einer der Stammvereine fristgerecht und ordnungsgemäß durch Widerruf gegenüber dem HFV aus dem JFV aus, hat der ausscheidende Verein an diesem Zeitpunkt auch keine Zuwendungen an den JFV mehr zu leisten. (Ergänzend zu § 4, 3., 6.).

(3)

Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem JFV tätig sind, werden durch den JFV beantragt.

§ 6 Organe des Jugendfördervereins

Organe des JFV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass immer zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam die Vertretung übernehmen.

(2)

Bis zu maximal 10 weitere Mitglieder erweitern den geschäftsführenden Vorstand zum Gesamtvorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds bestimmt die Vorstandschaft ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.

Wählbar für den geschäftsführenden Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar für den erweiterten Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4)

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.

(2)

Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich an die Vereinsmitglieder (auch per E-Mail möglich) oder durch öffentliche Bekanntmachung im örtlichen Anzeiger (Oberzent Aktuell) sowie, falls vorhanden, der Homepage zu erfolgen.

Unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Termin erfolgt dies mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.

(3)

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Wahl des Vorstandes
- f) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- g) Beratung und Beschlussfassung etwaiger Satzungsänderungen und satzungsgemäß gestellter Anträge

(4)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

(5)

Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Auf Wunsch der Mitgliederversammlung ist eine Abstimmung schriftlich durchzuführen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6)

Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 Kassenprüfung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand des JFV angehören dürfen, müssen aber Mitglied in einem Stammverein oder des JFV sein.

(2)

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der Amtszeit des Gesamtvorstandes.

(3)

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

(4)

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu beantragen.

§ 10 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz, Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

(2)

Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter des Mitgliedes, Namen der Vorstandsmitglieder und sportlichen Leiter mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.

(3)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und- soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Altersklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.

(4)

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(5)

In seiner Vereinszeitung sowie auf der Homepage berichtet der Verein möglicherweise auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein- unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied rechtzeitig gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls

entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(6)

Mitgliederlisten und Mannschaftslisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste oder Auszüge davon zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adresse und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

(7)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung), Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehend Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(8)

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1)

Der JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Rechtswirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gültiger Stimmen erforderlich. Im Falle, dass bei der ersten Versammlung keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden kann, gilt der Beschluss der zweiten Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des JFV werden die Vorstände der Stammvereine als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung einverstanden ist.

(3)

Für Verbindlichkeiten haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).

(4)

Bei Auflösung des JFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des JFV an einen steuerbegünstigten Nachfolgeverein zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Sollte es zum Zeitpunkt der Auflösung des JFV oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks keinen steuerbegünstigten Nachfolgeverein geben, fällt das Vermögen an die zu diesem Zeitpunkt beteiligten steuerbegünstigten Stammvereine oder an die Stadt Oberzent, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden haben.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Oberzent, den 30.01.2020

Vorstand nach § 26 BGB

1.Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin